

	<h1>Tischvorlage</h1>		Anzahl der Seiten: Seite 1 von 4
---	-----------------------	--	---

Veranstaltung: Vorstandssitzung des LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.		
Ort der Veranstaltung: Amtsverwaltung Hüttener Berge, Groß Wittensee		
Datum: 15.05.2008	Beginn: 9.00 Uhr	Ende:

Thema / Tagesordnung / Ablauf der Veranstaltung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge 2. Verhinderungsvertreter 3. Reflektion der Vorstandswahl 4. Ausblick – formal und projekt-technisch 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung 6. Formalitäten (Verteiler, Konto, Aufnahmeformular etc.) 7. Geschäftsordnung 8. Verschiedenes
--

<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> ▪ vgl. Entwurf einer Beitragsordnung im Anhang. 2. Verhinderungsvertretung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedes Vorstandsmitglied benennt seinen Verhinderungsvertreter namentlich. 3. Reflektion der Vorstandswahl 4. Ausblick 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung <p>a) Tagesordnung:</p> <p><u>Gründungsmitglieder:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachwahl eines Beisitzers für den Bereich `Soziales, Leben und Wohnen, Sport, Gesundheit` ▪ Abstimmung notwendiger Satzungsergänzungen ▪ Darstellung des Projektstandes ▪ Aufnahme neuer Mitglieder <p><u>Inkl. neuer Mitglieder:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung der Mitgliedsbeiträge ▪ Ausblick
--

- Verschiedenes

b) Verein / Satzung:

- An der Satzung wird beanstandet
 - eine konkrete Bestimmung über die Mitgliedsbeiträge fehlt
 - (1) Vom Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - § 10 Ziff. 3 Regelung über Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung fehlt
 - (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Zu dieser möglichen zweiten Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung als Eventualeinladung bereits geladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

beides muss in der Mitgliederversammlung nachgeholt werden.

6. Formalitäten (Verteiler, Konto, Aufnahmeformular etc.)

7. Geschäftsordnung

- vgl. Ausführungen zur Geschäftsordnung sowie Muster einer Geschäftsordnung im Anhang.

8. Verschiedenes

Geschäftsordnung

Beschreibung

Die Geschäftsordnung ist die rechtliche Ordnung der Organisation und des Geschäftsganges einer Einrichtung des privaten, des Verwaltungs-, des Verfassungsrechts oder des Gerichtswesens.

Die Organe erlassen ihre Geschäftsordnung aufgrund des ihnen zustehenden Selbstorganisationsrechts selbst.

Es ist die Gesamtheit der Bestimmungen, die das Funktionieren eines Organs ermöglicht.

Die Geschäftsordnung eines Gremiums ist die Zusammenfassung aller Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Versammlungen sowie weitere Verfahren dieses Gremiums abzulaufen haben.

Organisation

Sie kann Bestandteil einer Satzung sein.

Nicht immer existiert eine geschriebene Geschäftsordnung: Vielmehr werden meist bestimmte Verfahrensweisen schon seit langer Zeit als Gewohnheitsrecht praktiziert und sind als geltende Richtlinien allgemein anerkannt.

Auch die ausführlichste Geschäftsordnung wird nicht alle Eventualitäten zu regeln imstande sein. Selbst der Deutsche Bundestag, der über eine sehr ausführliche schriftliche Geschäftsordnung verfügt, sieht sich immer wieder veranlasst, Einzelangelegenheiten neu zu regeln.

Quellen: Mexers Lexikon, Brockhaus Recht Wikipedia, Duden etc.

Die Regelungen in der derzeitigen Satzung des Vereins Hügelland am Ostseestrand e.V. sind schon sehr dezidiert.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ■ Klare weitere Detail-Regelungen für alle Beteiligten (als Ergänzung zur Satzung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Intensiver Prozess der Erstellung, da diverse Grundsatzregelungen bereits in der Satzung enthalten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsordnung kann zyklisch geändert und ergänzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht alle Aspekte und Eventualitäten können abgedeckt werden
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Streitigkeiten über Verfahrensregelungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erfahrungswerte für sinnvolle Regelungen fehlen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Etc.

Empfehlung

Zunächst Vertagung der Entscheidung über die Erstellung einer Geschäftsordnung auf einen späteren Zeitpunkt.

	<h1>Tischvorlage</h1>		Anzahl der Seiten: Seite 4 von 4
---	-----------------------	--	---

**Beitragsordnung
des Vereins Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.**

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel werden für den unter §2 der Vereinssatzung (Ziele und Aufgaben) genannten Vereinszweck eingesetzt. Dazu gehört auch die Unterhaltung des Regionalmanagements.
- (2) Die Co-Finanzierung von Einzelprojekten wird projektbezogen entsprechend der Förderrichtlinien gesondert geregelt.

§3 Beitragssatz

- (1) Der jährliche Beitrag wird wie folgt festgelegt:

Vereine, Verbände, etc. (jur. Person)	80 €
Persönliche Mitglieder (natürliche Person)	20 €
- (2) Bei einem Vereinseintritt in einem laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag zum Zeitpunkt des Vereinseintritts in voller Höhe fällig.
- (3) Erfolgt der Vereinsaustritt eines Mitglieds, wird der bereits bezahlte Jahresbeitrag beim Verein einbehalten.
- (4) Die Ämter, Städte und Gemeinden, die in der Vereinssatzung unter §1 Abs. 2 genannt sind, zahlen keinen Beitrag. Diese Gebietskörperschaften übernehmen hingegen die Co-Finanzierung des Regionalmanagements.
- (5) Ermäßigten Beitragsformen bestehen (nicht).

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (vgl. §16 der Vereinssatzung). Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht (Ausnahme vgl. §3 Abs. 2).

Vereinskonto

Bank
BLZ
Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Die Mitgliederversammlung,